

Zeitschrift: Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastic
grischun

Herausgeber: Lehrpersonen Graubünden

Band: 31 (1971-1972)

Heft: 1

Vereinsnachrichten: Pensionskasse

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 09.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Pensionskasse

In Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung vom 6. November 1970 in Roveredo hat der Vorstand die Verhandlungen bezüglich einer eventuellen Fusion der «Versicherungskasse für die Bündner Volksschullehrer» mit den Vertretern der «Pensionskasse für die Beamten und Angestellten des Kantons Graubünden» fortgeführt.

Unter Vorbehalt des Entscheides des Kleinen und des Grossen Rates kann nun z. H. der Kreiskonferenzen und der am 12. November 1971 in St. Moritz stattfindenden Delegiertenversammlung des BLV folgendes Ergebnis dieser Verhandlungen bekanntgegeben werden:

Die Abklärung der rechtlichen Grundlagen hat folgendes ergeben:

1. Für die Vereinigung der Lehrerversicherungskasse und der Versicherungskasse für die Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen mit der Pensionskasse der kant. Beamten und Angestellten ist keine Gesetzesrevision notwendig.

2. Für eine solche Vereinigung sind dagegen grossrätliche Verordnungen zu ändern, so namentlich die Lehrerbesoldungsverordnung und die Verordnung über die Pensionskasse der kant. Beamten und Angestellten.
3. Ferner wären die kleinrätlichen Verordnungen über die Lehrerversicherungskasse und die Versicherungskasse der Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen aufzuheben.

Daraus geht hervor, dass die Fusion der Kassen ohne Volksabstimmung möglich ist. In die Fusion sollen im übrigen nicht nur die Versicherungskasse der Bündner Lehrer, sondern auch diejenige der Bündner Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen einbezogen werden. Es besteht ferner die Auffassung, die neue Pensionskasse so zu erweitern, dass auch die Angestellten der Gemeinden und Kreise derselben beitreten können, soweit für diese nicht ausdrücklich eine andere Kasse bereits besteht.

Die versicherungstechnischen Abklärungen des

Versicherungsmathematikers haben folgendes ergeben:

1. Beide Kassen haben bei genau gleichen Grundlagen praktisch dieselbe relative Deckung.
2. Vom technischen Standpunkt her kann eine Fusion befürwortet werden, wobei folgende Bedingungen einzuhalten sind:
 1. Der Übertritt der Mitglieder der Lehrerversicherungskasse erfolgt gemeinsam. Alle bisherigen Rentner werden zu Rentnern der kant. Pensionskasse. Der Rentenbetrag bleibt gleich wie bisher. Alle aktiven Lehrer werden Versicherte der kant. Pensionskasse. Das gesamte Vermögen der Lehrerversicherungskasse geht an die kant. Pensionskasse über.
 2. Die Renten der «Übergangsgeneration» sind gemäss Vorschlag zu ändern.
 3. Die Bestimmungen der kant. Pensionskasse sind geeignet zu erweitern.

Um die Lehrerschaft über die wesentlichen Faktoren der Versicherung zu orientieren, gestatten wir uns nachfolgende Ausführungen:

1. Mitgliedschaft

- 1.1. Alle Mitglieder unserer Kasse, d. h. alle Rentner und prämienzahlende Mitglieder gehen unter Überweisung des gesamten Vermögens ohne besondere Prämien in die neue Kasse über.
- 1.2. Die neue Kasse soll ordentliche Mitglieder und Selbst-

zahler und wenn möglich auch stillstehende Mitglieder umfassen.

- 1.3. In Zukunft haben neu eintretende Mitglieder ein Eintrittsgeld zu entrichten. Dieses beträgt z. B. für Mitglieder bis zu 25 Jahren — und das ist bei den Lehrern die Regel — 3 Prozent des versicherten Gehaltes.
- 1.4. Der Versicherungsschutz beginnt am Tage des Dienstantrittes.
- 1.5. Die Zuteilung in die Pensionsversicherung oder in die Sparversicherung ist unverändert. Entscheidend ist der Bericht des Vertrauensarztes und das Eintrittsalter; über 50jährige Neueintretende werden der Sparversicherung zugewiesen.
- 1.6. Der Austritt und ein allfälliger Wiedereintritt richten sich nach den Bestimmungen der kant. Pensionskassenverordnung.

2. Das versicherte Gehalt

- 2.1. In der neuen Versicherung soll das versicherte Gehalt dem durch das kantonale Lehrerbesoldungsgesetz bestimmten Grundgehalt entsprechen, also jenem Gehalt, das jede Lehrerin und jeder Lehrer nach Gesetz, abgestuft nach Unterrichtswochen und Dienstalterszulagen, ohne Teuerungszulagen bezieht.
- 2.2. Höhere Gehälter können bei der neuen Versicherung nicht versichert werden.

Das bleibt eventuellen Zusatzversicherungen vorbehalten.

- 2.3. Damit die Zusatzversicherungen in verschiedenen Gemeinden erhalten bleiben, wie das von den Kollegen fast durchwegs gewünscht worden ist, ist folgende Bestimmung vorgesehen:

Für Lehrer in Gemeinden mit Zusatzversicherung:

- a) für bisherige Amtsinhaber:

Das versicherte Gehalt ist innerhalb der Spanne von 12 000.— (bisheriges vers. Gehalt) und dem gesetzlichen Minimalgehalt festzulegen.

Beispiel:

Gesetzlicher Lohn

28 000.—

Die Gemeinde zahlt

30 000.—

Versichertes Gehalt bei der kant. Kasse z. B.

12 000.—

bei Zusatzversicherung

18 000.—

- b) Neueintretende Lehrkräfte haben das gesetzliche Minimalgehalt bei der kantonalen Kasse zu versichern.

Beispiel:

Gesetzlicher Lohn

28 000.—

Die Gemeinde zahlt

30 000.—

Versichertes Gehalt bei der kantonalen Kasse

28 000.—

bei Zusatzversicherung
2 000.—

- 2.4. Bei Lohnerhöhungen sind einmalige Monatstreffnisse zu entrichten, die nach Altersjahren abgestuft sind. Es bezahlen solche Monatstreffnisse

	der Ver- sicherte	Gemeinde u. Kanton
bis zum zurückgelegten 35. Altersjahr	4	5
vom 35.—40. Altersjahr	6	9
vom 40.—45. Altersjahr	9	14
vom 45.—50. Altersjahr	13	20
nach dem 50. Altersjahr	18	27

Beispiel:

Lohnerhöhung Fr. 600.—,

d. h. monatlich Fr. 50.—.

Einzahlung je nach Alter 4 mal, 6 mal Fr. 50.—.

Damit ist das höhere Gehalt versichert. Die Prämienberechnung erfolgt ab Inkrafttreten der Lohnerhöhung vom neuen versicherten Gehalt.

3. Prämien

- 3.1. Die normale Totalprämie beträgt 15,5 Prozent des versicherten Gehaltes. Der Arbeitnehmer zahlt davon 6,5 Prozent; wie die restlichen 9 Prozent auf Gemeinde und Kanton zu verteilen sind, entscheidet der Grosse Rat. Besondere Re-

gelungen zwischen Gemeinde und Lehrer bleiben vorbehalten.

4. Renten

4.1. Die Normal-Altersrente beträgt 60 Prozent des versicherten Lohnes.

4.2. Für die älteren Lehrer kann natürlich nicht die volle 60prozentige Rente ausbezahlt werden; denn diese Kollegen haben auch die Prämien hiefür nicht entrichtet. Keine Rente darf unter Fr. 7200.— sinken.

Für die Versicherten, welche im Zeitpunkt der Inkraftsetzung des Übertrittes von der Lehrerversicherungskasse in die Kantonalnalkasse das 50. Altersjahr (bei Frauen das 45. Altersjahr) überschritten haben, werden die Versicherungsleistungen nach folgender Methode angepasst:

Die Rentenfestsetzungen (Invaliden-, Alters-, Witwen- und Waisenrenten) erfolgen nach den in der Verordnung vorgesehenen Prozentsätzen; aber diese Ansätze beziehen sich nicht auf das volle versicherte Gehalt, sondern auf ein fiktives Gehalt K, das so berechnet wird:

$$K = 12\,000 + Z \cdot \frac{V - 12\,000}{15}$$

Dabei bedeuten:

V das versicherte Gehalt

Z Altersjahre unter 65
(resp. 60)

K fiktives Gehalt

Erläuterung: Die heutige Rente von 7000 Fr. entspricht (bei 60 Prozent) einem Gehalt von aufgerundet 12 000 Fr. Nach obiger Formel steigt das fiktive Gehalt für jedes Altersjahr unter 65—50 um den fünfzehnten Teil der Differenz zwischen dem tatsächlichen versicherten Gehalt und 12 000 Fr. Die Prämie ist vom vollen versicherten Gehalt zu entrichten.

Beispiel:

Ein 60jähriger Lehrer hat ein neues versichertes Gehalt von 20 000 Fr.

$$Z = 5$$

$$V - 12\,000 = 20\,000 - 12\,000 = 8\,000$$

$$\text{also } K = 12\,000 + 5 \cdot \frac{8\,000}{15} =$$

$$14\,467.—$$

Altersrente:

$$60\% \text{ von } 14\,467 = 8\,800.—$$

Witwenrente:

$$63\% \text{ von } 8\,800 = 5\,544.—$$

4.3. Die Invalidenrenten richten sich nach der Rentenskala der kant. Pensionskassen Kassenverordnung (im Maximum 60 Prozent des versicherten Gehaltes nach 30 Versicherungsjahren). Für die Übergangsgeneration richtet sich die Rentenfestsetzung nach vorgenannter Methode.

Im ersten Versicherungsjahr werden keine Invalidenrenten, sondern nur Abfindungen ausgerichtet. Im

zweiten bis fünften Versicherungsjahr beträgt sie 35 Prozent des versicherten Jahresgehaltes, steigt dann jedes Jahr um 1 Prozent und erreicht im 30. Versicherungsjahr die vollen 60 Prozent wie die Altersrente. Bisherige Versicherungsjahre bei der Lehrpensionskasse werden für die Rentenberechnung voll angerechnet. Jede Invalidenrente wird um einen Grundbetrag von Fr. 800.— bei verheirateten bzw. Fr. 500.— bei ledigen Invalidenrentnern erhöht, sofern die eidgenössische Invalidenversicherung keine Leistungen erbringt.

- 4.4. Die Witwen- und Waisenrenten werden in der neuen Kasse anders berechnet, sind aber betragsmässig nicht wesentlich verschieden, meistens höher als bisher. Dies geht aus folgender Gegenüberstellung hervor:

Witwenrente

Bisher:

60 % der Männerrente
heute ca. 4 800.— + TZ
min. 3 600.—

Waisenrente einfach

1 800.— + TZ

Vollwaisen 2 700.— + TZ

Neu:

Witwenrente

63 % der Männerrente
aber mindestens $\frac{1}{3}$ des
versicherten Gehaltes

Waisenrente einfach

12 % des vers. Gehaltes
min. 1 611.—, max. 2 960.—

Vollwaisen

20 % des vers. Gehaltes
min. 2 424.—, max. 4 433.—

- 4.5. Eine Verrechnung der Renten mit der AHV-Rente findet nicht statt. Übersteigen die Kassenrenten einschliesslich AHV-Rente 95 Prozent der Bruttobesoldung (Grundgehalt und alle Zulagen), wird der Mehrbetrag gekürzt.

5. Allgemeines

- 5.1. Die kantonale Pensionskassenverordnung kennt heute die Möglichkeit, Freizügigkeitsabkommen abzuschliessen. Auf Grund der Freizügigkeit kann ein Versicherter z. B. bei Berufswechsel seine bisherige Versicherung auf eine neue übertragen. Es ist anzunehmen, dass die Freizügigkeit mit der Verwirklichung der sog. 2. Säule auf gesamtschweizerischer Ebene obligatorisch erklärt wird.

6. Schlussfolgerungen und Antrag

- 6.1. Es darf mit Genugtuung die Tatsache hervorgehoben werden, dass durch die vorgesehene Fusion der erwünschte Ausbau der Pensionsversicherung für die bündnerische Lehrerschaft im wesentlichen erreicht wird. Dabei wird trotz der

Umstellung von einheitlicher auf individuelle Rente niemand benachteiligt. Dass aber eine gewisse Übergangszeit zu berücksichtigen ist, während welcher vielleicht nicht alle Wünsche restlos erfüllt werden können, liegt in der Natur der Sache. Wichtig ist, dass das Hauptziel erreicht werden kann.

- 6.2. Der Vorstand unterbreitet daher den Antrag, der Fusion im vorgelegten Sinn zuzustimmen.

7. Weiteres Vorgehen

Sobald die grundsätzliche Bejahung der Lehrerschaft vorliegt, wird diese dem Kleinen Rat unterbreitet mit dem Ersuchen, eine Botschaft an den Grossen Rat zu richten, der endgültig über die Sache befinden wird.

Wir hoffen, dass die unsererseits zum entscheidenden Abschluss gebrachte Arbeit von der Lehrerschaft gutgeheissen und dadurch die rasche verwaltungsinterne Weiterarbeit ermöglicht werde.